



UVNord Postfach 9 10 24758 Rendsburg

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Innen- und Rechtsausschuss
Barbara Ostmeier, Vorsitzende
Landeshaus
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Per E-Mail: Innenausschuss@landtag.ltsh.de

Vereinigung der Unternehmensverbände
in Hamburg und Schleswig-Holstein e.V.

BDI-Landesvertretung Schleswig-Holstein

Hauptgeschäftsführer
Michael Thomas Fröhlich

Telefon 04331 1420-43
Telefax 04331 1420-50
E-Mail fruehlich@uvnord.de

Rendsburg, 24.03.2015
Fr./Pe.

Stellungnahme UVNord

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesverwaltungsgesetzes,
des Informationszugangsgesetzes und des Straßen- und Wegegesetzes**
Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 18/2582

Ihr Schreiben vom 20. Februar 2015

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

in Bezugnahme auf das o.g. Verfahren zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesverwaltungsgesetzes, des Informationsgesetzes und des Straßen- und Wegegesetzes danken wir Ihnen für Ihr Schreiben vom 20. Februar 2015 und nehmen hierzu wie folgt Stellung:

Vorbemerkung

Aufgrund der gesamtwirtschaftlichen Bedeutung haben wir eine innerverbandliche UVNord-Anhörung vorgenommen, bei der alle 84 angeschlossenen Mitgliedsverbände angehört worden sind, die über ihre angeschlossenen 41.000 Mitgliedsunternehmen mehr als 1,55 Millionen Menschen sozialversicherungspflichtige Beschäftigung bieten.

Dieses vorangeschickt nehmen wir wie folgt Stellung:

UVNord sieht insbesondere folgende Änderungen des Entwurfes kritisch:

1. § 83a – Frühe Öffentlichkeitsbeteiligung

Für die eindeutige Begrenzung des Wirkungsbereichs sollte die Formulierung "Vorhaben mit nicht nur unwesentlichen Auswirkungen auf die Belange einer größeren Zahl von Dritten" begrenzt werden auf ausschließlich "UVP-pflichtige Vorhaben".

Generell ist hierzu zweifelhaft, ob die frühe Öffentlichkeitsbeteiligung ein geeignetes Verfahren für gebundene Entscheidungen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz ist, da den Bürgern hierdurch eine Einflussnahmemöglichkeit auf die behördlichen Entscheidungen suggeriert wird, die tatsächlich in diesem Verfahren nicht existiert, da die Genehmigung beim Vorliegen der Genehmigungsvoraussetzungen erteilt werden muss. Auch sind vor Antragstellung in einem Bundesimmissionsschutz-Verfahren häufig die Planungen zur Realisierung der Anlage noch nicht abgeschlossen, sodass die Informationen, die bei einer frühen Öffentlichkeitsbeteiligung gegeben werden könnten, zwangsläufig unvollständig sein werden. UVNord empfiehlt daher, das Bundesimmissionsschutz-Verfahren generell von der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung ausgenommen werden sollten.

2. § 86a – Veröffentlichung von Antragsunterlagen im Internet

In der Neuregelung des LVwG zur Veröffentlichung von Antragsunterlagen fehlt ein Hinweis auf den Vorrang spezialgesetzlicher Bundesgesetze wie z.B. die Regelungen des § 10 Abs. 8a Bundesimmissionsschutzgesetz, der explizit regelt, dass bei Anlagen nach der Industrieimmissions-Richtlinie nur folgende Unterlagen im Internet bekannt zu machen sind:

§ 10 Abs. 8a Bundesimmissionsschutzgesetz

1.: Der Genehmigungsbescheid mit Ausnahme in Bezug genommener Antragsunterlagen und des Berichtes über den Ausgangszustand...

und dem § 10 Abs. 3 Satz 2 Bundesimmissionsschutzgesetz, der für Antragsunterlagen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz ebenfalls ausdrücklich **nur eine Auslegung** der Antragsunterlagen vorsieht.

Der Vorrang dieser spezialgesetzlichen Regelungen des Bundesimmissionsschutzgesetzes vor den Regelungen des LVwG SH sollte klar hervorgehoben werden.

Hilfsweise sollte § 86a des Entwurfs gestrichen werden bzw. zusätzlich um Hinweise zur Kennzeichnung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen ergänzt werden.

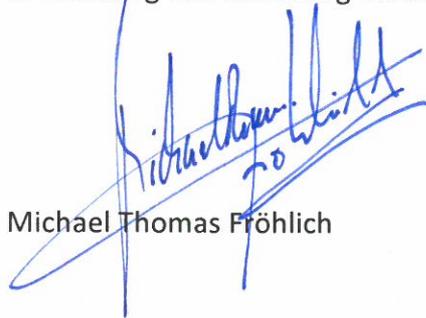
Auch wenn es sich hier nicht um eine Soll-Vorschrift handelt (die als Verpflichtung gelesen werden dürfte), wird die Regelung als kritisch angesehen: Unklar sind dabei der ausreichende Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen der Unternehmen (Know-How-Schutz, Schutz vor Spionage) sowie die Frage der Anlagensicherheit (Terrorismusgefahren).

Zu begrüßen ist in diesem Zusammenhang die Klarstellung, dass die frühe Öffentlichkeitsbeteiligung keinesfalls verpflichtend vorgeschrieben werden kann.

Weitere Anmerkungen zum vorgenannten Entwurf haben wir nicht.

Mit freundlichen Grüßen

UVNord – Vereinigung
der Unternehmensverbände
in Hamburg und Schleswig-Holstein e.V.

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Michael Thomas Fröhlich', with a large, sweeping flourish underneath.

Michael Thomas Fröhlich